

Ausschussmitglieder und zwei Ersazmänner nach absoluter Stimmenmehrheit zu erwählen, und ist zu dieser Wahl, wozu die Wahlmänner noch besonders vorgeladen worden sind,

Montag der 1. December d. J., Abends 5 Uhr,

im Ausschuslocale anberaumt worden.  
Leipzig, den 25. November 1845.

Der Communalgarden-Ausschuss.  
E. von Jenfer, Vice-Commandant.

Hermisdorf, Prot.

### Vom Landtage.

#### Erste Kammer.

Schluss der Berathung des Adressentwurfes. Bei §. 10. hatte die Deputation den Wegfall der gegen den Ministerialerlass über Volksversammlungen gerichteten Stelle der Adresse beantragt, dabei aber bemerkt, es verstehe sich von selbst, daß es Jedem, auch mittelst der Presse, unbenommen bleiben müsse, namentlich auf einzelne Wahlcandidaten als besonders geeignet, ohne beleidigende Zurücksetzung Anderer, aufmerksam zu machen und so die Wähler, die nicht mit allen Persönlichkeiten bekannt sind, über diese in Kenntniß zu setzen. Dieser Ansicht widersprach Minister v. Falkenstein als einer mit dem Geiste des Wahlgesetzes nicht vereinbaren. Bürgermeister Wehner war hingegen der Ansicht, daß die Censur nicht auf das Verbot der Nennung von Wahlcandidaten auszudehnen sei; eben so fand Graf Hohenthal-Püchau in der Nennung von Wahlcandidaten nichts Ungefährliches und Dr. Gross erblickte in dem Verbote derselben gleichfalls eine zu große Beschränkung der Besprechung innerer Angelegenheiten, hielt jedoch Anpreisungen von Candidaten für nicht wünschenswerth. Minister v. Falkenstein erklärte die Presse in ihrer jetzigen Gestaltung für kaum geeignet, ein unbefangenes und sicheres Urtheil darüber zu fällen, wer des Volkes Wohl in der Kammer zu berathen befähigt sei. Referent von Carlowitz rechtfertigte den angefochtenen Satz damit, daß das Ministerium ja selbst Empfehlungen von Candidaten unter Verunglimpfung Anderer der Presse nachgesehen habe.

Gegen den Wegfall des oberrühnten, auf das Verbot der Volksversammlungen bezogenen Satzes der Adresse\*) sprachen sich v. Biederermann und Wehner aus, letzterer mit dem Bemerkten, daß überhaupt Volksversammlungen und Associationen, die nicht Revolution zum Zweck hätten, nicht verboten seien, und wenn selbst ein paar tausend Menschen über ihre politischen Zustände, die sie ohnedies bezahlen müßten, reden wollten. Entgegengesetzter Ansicht waren Minister v. Falkenstein, Dr. Grossmann, Vicepräsident v. Friesen u. A. Der Wegfall des fraglichen Satzes ward gegen zwei Stimmen beschlossen und hiernächst die Adresse in der beschlossenen Fassung durch Namensaufruf einstimmig angenommen. — Es tritt nun eine gemeinschaftliche Berathung der Deputationen beider Kammern über die Differenzpunkte der beiderseitigen Beschlüsse ein; worauf diese Angelegenheit anderweit in den Kammern zum Vortrage gelangt.

In den ersten Tagen dieser Woche ist der vom Präsident Braun erstattete Deputationsbericht über den Antrag des Abg. Schäffer, die Vorlegung einer auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit nebst Anklageproceß mit Staatsanwaltschaft gebauten Strafproceßordnung betreffend, ausgegeben worden.

In diesem Berichte wird zuerst darauf hingewiesen, daß über die Frage: ob überhaupt eine Reform der Strafrechtspflege nothwendig und an der Zeit sei? mit wenigen Ausnahmen allgemeines Einverständnis herrsche, und daß hinsichtlich der Art und Weise, wie diese Reform in Ausführung zu bringen, der Präsident des Ministerrathes (Minister v. Könneritz) zu-

\*) Derselbe lautet: „und wenn auch die dem Volke durch die Constitution verliehenen Rechte von diesem selbst in den Kreis der Erörterung gezogen werden, die Verfassungstreue des Fürsten und die angekommene Liebe des Sachsenvolkes zu ihm werden eine Gesegenszeit und Unordnung hierbei nicht aufkommen lassen.“

folge seiner in der Vernehmung mit der Deputation wiederholten Erklärung die Grundsätze der Mündlichkeit des Verfahrens und des Anklageproceßes mit Staatsanwaltschaft, als Unterlage der künftigen neuen Strafproceßordnung in Aussicht gestellt habe. Nach weiterer Erörterung dessen, was durch diese Zugeständnisse gewonnen werde, fährt der Bericht fort:

„Allein Alles dies ist eitel Stückwerk, ja wird in mancher Beziehung ein wahres Danaergeschenk, wenn die Gesetzgebung dem neuen Organismus den wichtigen Hebel, der dem Getriebe sowohl Sporn, wie Zügel ist, zu geben unterläßt, wir meinen die Oeffentlichkeit.“ Es wird weiter bemerkt, daß unter der Oeffentlichkeit hier die Gerichtsöffentlichkeit, die Zulassung des Publicums zu der wirklichen Hauptuntersuchung verstanden werde; im mündlichen Verfahren erhalte der entscheidende Richter eine ungleich größere Macht, als wie er sie nach dem ihn an die Acten bindenden schriftlichen Proceße habe, in welchem überdies in der Regel ein anderer Richter-untersuche, ein anderer entscheide; je größer diese Macht, und je mehr mit der Einführung der Staatsanwaltschaft in das Strafverfahren eine neue vielverzweigte Behörde mit inquisitorischem Rechte und Verpflichtungen geschaffen werde, desto größer müsse auch der Schutz gegen die Macht und den Einfluß der Richter und der Staatsbehörde werden, desto mehr werden Bürgschaften gegen möglichen Mißbrauch derselben erforderlich. Diesen Schutz suche nun die Regierung in dem Institute der Gerichtsbeisitzer: dieses Institut, an sich nur ein Ueberbleibsel der untergegangenen Gerichtsöffentlichkeit, passe aber gar nicht mehr zu der repräsentativen Natur unserer öffentlichen Zustände, habe sich überlebt und in der Erfahrung den überzeugendsten Beweis seiner Unzureichendheit, ja Nutzlosigkeit geliefert.

„Beide Institute“ — heißt es in dem Berichte — „haben einen Zweck, als Mittel dieses Zweckes sind und wirken sie außerordentlich verschieden. Die Gerichtsöffentlichkeit macht Jedermann zum Zeugen des Gerichts; das Beisitzerthum, selbst in seiner möglichen Verbesserung, nur eine gewisse, bestimmte Anzahl Personen. Jene erneuert fast täglich diese Zeugenschaft, dieses macht sie, wenigstens für einen längern Zeitraum, stabil. Jene steht nicht unter den Richtern, dieses wird mehr oder minder gegen die letztern eine untergeordnete oder abhängige Stellung einnehmen. Jene steht außerhalb des Gerichts, dieses ist im Wesen nur ein Theil desselben. Jene ist bezüglich ihrer Bestandtheile den Richtern unbekannt und unzugänglich, dieses ist in seinen Bestandtheilen den Richtern bekannt und zugänglich. Jene ist in der beständigen Erneuerung ihres Waltens ein fortwährender Ruf des discito justitiam (übet Gerechtigkeit!), dieses die durch die Gewohnheit des Zusammenseins vertraute Zeugenschaft der Geschäfte. Jene ist der wunderbare Spiegel mit seinen tausendfachen, weithin strahlenden Reflexen, dieses das düstige Glas, das selten das Bild über den engen Raum des Geschäftszimmers hinauswirft.“

Nachdem noch die dagegen vorgebrachten Gründe ausführlicher widerlegt worden sind, erklärt sich der Bericht noch über Geschwornengerichte. „Freund der Jury, Freund derselben um so mehr, weil in der Einrichtung derselben der Geist des eignen Repräsentativsystems in dem wichtigen Zweige der Staatsverwaltung, der Rechtspflege, erkennbar sein möchte,“ bevorwortet die Deputation gleichwohl das Gesuch um Einführung derselben gegenwärtig nicht, weil keine Hoffnung für dessen Gewährung vorhanden, dagegen es bedenklich sei, die Aussicht auf Einführung der nöthigen Reformen durch ausschließliche Forderung von Geschwornengerichten zu gefährden;